Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.11.2026
Ltg.-**1144/XX-2026**

05.11.2026

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Dorner, Kaufmann, MAS und Handler

betreffend **NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2026 (NÖ GUG 2026)**

Die NÖ Gemeinden haben über den NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) jährlich einen Beitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe des zum Betrieb und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalten veranschlagten Erfordernisses zu entrichten (§ 66 iVm. § 72 NÖ Krankenanastaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 – in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025). Dieser Beitrag erhöht sich im Folgejahr mit dem für den Landesbeitrag festgelegten Faktor. Im Rahmen der sehr dynamischen Kostenentwicklung im Gesundheitsbereich sind zuletzt der Landesanteil und der Mitfinanzierungsanteil der Gemeinden entsprechend einer Vereinbarung im Kommunalgipfel stark gestiegen.

Das NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 (NÖ GUG 2025), LGBl. 64/2025, sah deshalb im Jahr 2025 eine Finanzzuweisung in Höhe von € 7.000.000,-- und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils eine Finanzzuweisung in Höhe von € 14.000.000,-- vor. Diese sollten als Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung in dem für die NÖKAS-Umlage maßgeblichen Verteilungsverhältnis (je zur Hälfte im Verhältnis der Finanzkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinden) gewährt werden.

Infolge einer in einem Kommunalgipfel vereinbarten Anpassung der Steigerungsraten für die Sozialhilfe-Umlage, die Kinder- und Jugendhilfe-Umlage und für die NÖKAS-Umlage wurden weitere Finanzzuweisungen und ein Zweckzuschuss für die Jahre 2027 und 2028 vereinbart. Mit dem NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2026 (NÖ GUG 2026) soll die rechtliche Grundlage für die Umsetzung dieser zusätzlichen Finanzzuweisungen und des Zweckzuschusses geschaffen werden. Damit leistet das

Land NÖ auch für die Jahre 2027 und 2028 an die NÖ Gemeinden einen Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung.

Das bestehende NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 (NÖ GUG 2025) und damit auch die darin angeführten Zahlungen bleiben unberührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Den NÖ Gemeinden soll als Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 2027 eine Finanzzuweisung in Höhe von € 10.919.422,72 und im Jahr 2028 eine Finanzzuweisung in Höhe von € 23.307.508,-- als Schlüsselzuweisung (§ 12 Abs. 1 F-VG 1948) gewährt werden. Das Verteilungsverhältnis ist entsprechend § 66 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440, zu berechnen. Durch die Anwendung dieses Verteilungsschlüssels ist sichergestellt, dass die Gemeinden genau in dem Ausmaß Anteile an der Finanzzuweisung erhalten, in dem sie durch die NÖKAS-Umlage belastet werden. Die Verteilung der Finanzzuweisungen erfolgt mit der monatlichen Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Mai des jeweiligen Jahres. Da zu diesem Zeitpunkt die endgültigen Werte für die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde noch nicht vorliegen, erfolgt die Verteilung für diese beiden Jahre entsprechend dem Verhältnis der gemäß § 66 Abs. 2 NÖ KAG vorläufig geschätzten Beträge.

Zusätzlich fließt entsprechend der Vereinbarung im Kommunalgipfel ein Betrag in Höhe von 31.271.627,28 Euro im Jahr 2027 an den NÖKAS zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem NÖGUS zur Finanzierung der NÖ Fondskrankenanstalten.

Zu § 2:

Nach der Überweisung der Finanzzuweisung für das Jahr 2028 sind keine weiteren Vollziehungsakte erforderlich. Das Gesetz kann daher mit Jahresende 2028 wieder außer Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2026 (NÖ GUG 2026) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. November 2026 erfolgen kann.